

Sitzung vom 30. November 1994

**3604. Anfrage (Autokino in Birmensdorf)**

Kantonsrätin Heidi Müller, Schlieren, hat am 12. September 1994 folgende Anfrage eingereicht:

In Birmensdorf ist kürzlich ein Baugesuch für ein Autokino mit 200 Parkplätzen eingereicht worden. Gemäss Presseberichten würde es sich dabei um das erste Autokino in der Schweiz handeln. Es ist anzunehmen, dass ein Objekt an dieser Lage viele motorisierte Besucher und Besucherinnen anziehen wird. Dies wird unweigerlich zu zusätzlichen Immissionen im bereits hochbelasteten Limmattal führen.

In Zusammenhang mit diesem Projekt und der Luftreinhalteverordnung bitte ich den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Es liegt auf der Hand, dass bei einem Autokino die Parkplätze wesentlich häufiger gewechselt werden als bei einer normalen Parkieranlage (z.B. einer Firma). Demzufolge müsste ein Autokino speziell behandelt und mit 200 Parkplätzen als UVP-pflichtig deklariert werden.  
In den Richtlinien der UVPV sind Parkanlagen (Firmen, Wohnüberbauungen usw.) mit über 300 Plätzen aufgeführt. Ein Autokino ist, da noch inexistent, nicht aufgeführt. Gilt ein Autokino als «normale» Parkanlage, oder gibt es Hinweise, dass für ein derart intensiv genutztes Objekt andere Kriterien angewandt werden?
2. Wie wird das Problem der Innenheizung der PW im Winter gelöst? Werden durch die Betreiber/innen Wärmekörper (Öfen, Decken, Bettflaschen) abgegeben, oder ist damit zu rechnen, dass die Besucher/innen das Wageninnere durch laufende Motoren warmhalten? Würden diesbezüglich Vorschriften erlassen?
3. Welche Bedingungen betreffend Zu- und Wegfahrt sind in diesem spezifischen Fall zu erfüllen?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat die Gemeindeautonomie zu beachten, falls sich die Behörden von Birmensdorf negativ zu diesem Projekt äussern?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat generell die Situation im Limmattal in bezug auf Immissionen durch Bahn-, Strassen- und Flugverkehr, vor allem auch im Hinblick auf die bestehenden und künftigen Anlagen, die vor allem Motorisierte anziehen (Einkaufszentren, Verbrauchermärkte, Drive-in-Restaurants), nebst dem Pendler- und Güterverkehr?
6. Zum Projekt gehört offenbar ein Imbissstand. Wie ist die Haltung des Regierungsrates in bezug auf den (Nicht-)Ausschank von Alkohol?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Heidi Müller, Schlieren, wird wie folgt beantwortet:

Die Verordnung des Bundesrates über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) führt in ihrem Anhang diejenigen Anlagen auf, die der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Autokinos sind in diesem Anhang nicht ausdrücklich erwähnt, dürften aber vom Anlagentyp «Parkplätze» erfasst werden.

Das in Birmensdorf geplante Autokino soll rund 200 Parkplätze aufweisen und erreicht damit den für Parkieranlagen vorgegebenen UVP-Schwellenwert von 300 Abstellplätzen nicht (Art. 1 UVPV in Verbindung mit Ziffer 11.4 UVPV-Anhang). Das Umweltschutzrecht kennt keine Differenzierung dieses Schwellenwerts in bezug auf die effektive Nutzung

(Anzahl ausgelöster Fahrten) oder den Standort der Parkplätze (Berücksichtigung der konkreten Umweltsituation in einem bestimmten Gebiet). Das Autokino ist damit nicht UVP-pflichtig.

Zuständig für den Entscheid über das Baugesuch für das Autokino ist die kommunale Baubehörde Birmensdorf. Ein gegen diesen Entscheid ergriffenes Rechtsmittel würde in erster Instanz von der Baurekurskommission und in zweiter Instanz vom Verwaltungsgericht behandelt. Der Regierungsrat wäre in ein solches Verfahren nicht einbezogen. Auch in der Funktion als Aufsichtsbehörde über die Gemeinden in den vom Planungs- und Baugesetz erfassten Sachbereichen dürften die Baudirektion und der Regierungsrat nicht in die Lage kommen, materiell über die Erteilung oder Verweigerung der Baubewilligung für das Autokino zu entscheiden. Die Frage der Beachtung der Gemeindeautonomie durch den Regierungsrat stellt sich damit im vorliegenden Fall nicht.

Die Erschliessung des Areals, auf dem das Autokino vorgesehen ist, besteht bereits und erfolgt rückwärtig (das heisst nicht direkt ab der Staatsstrasse) über die kommunale Industriestrasse. Die Einmündung dieser Gemeindestrasse in die Staatsstrasse ist vergleichsweise gefährlich. Allerdings ist der Unfallstatistik der Kantonspolizei zu entnehmen, dass sich die allermeisten Unfälle tagsüber - und damit ausserhalb der geplanten Kinobetriebszeit - ereignen. Besondere Auflagen im Zusammenhang mit dem möglichen Autokino sind deshalb nicht zu erwarten.

Das Strassenverkehrsrecht (Art. 42 des Strassenverkehrsgesetzes; Art. 33f. der Verkehrsregelnverordnung) verlangt, dass bei stillstehenden Fahrzeugen der Motor grundsätzlich abgestellt wird. Damit wäre es den Besucherinnen und Besuchern des geplanten Autokinos nicht erlaubt, die Beheizung ihrer Fahrzeuge durch Laufenlassen des Motors zu erreichen. Dagegen wäre eine Abgabe von Wärmekörpern durch den Betreiber des Autokinos zulässig.

Bis heute liegt dem Kanton kein Gesuch um Bewilligung des Alkoholausschanks für einen Imbissstand im geplanten Autokino vor. Damit gegebenenfalls eine Bewilligung erteilt werden könnte, müsste der Nachweis eines entsprechenden Bedürfnisses erbracht sein. Nach gefestigter Praxis könnte ein solches für einen Betrieb der vorliegenden Art nicht bejaht werden.

Das Limmatthal zählt zu den am stärksten mit Luftschadstoffen belasteten Gebieten des Kantons Zürich, wobei die Schadstoffe zur Hauptsache aus dem motorisierten Strassenverkehr stammen. In Birmensdorf werden die Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung für Stickstoffdioxid noch immer deutlich überschritten und voraussichtlich auch in Zukunft hoch bleiben. Diese lufthygienisch ungenügende Situation kann jedoch nicht dazu führen, dass einzelfallweise Bauvorhaben nicht bewilligt werden, obwohl sie den Bau- und Umweltschutzvorschriften entsprechen. Mit Blick auf die Rechtssicherheit und den Lastenausgleich unter allen Verursachern der Luftbelastung muss die Verbesserung der lufthygienischen Situation vielmehr über das Instrument der alle erfassenden Massnahmenplanung erreicht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

Zürich, den 30. November 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller